

1 Name: KARIN LEFFER  
2 Wohnsitz: Rodacher Str. 84a, D-96450 Coburg, BRD  
3 wegen politischer Verfolgung zurzeit erreichbar:  
4 KARIN LEFFER  
5 c/o Beowulf von Prince  
6 Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich  
7 E-mail: karinleffer@gmail.com  
8 und

9 Name: BEOWULF VON PRINCE  
10 Wohnsitz: Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich  
11 E-mail: prince.beowulf@outlook.de

12 Pro Se Kläger

13 **UNITED STATES DISTRICT AND BANKRUPTCY COURTS**  
14 **FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA**

16 KARIN LEFFER )

Aktenzeichen: 1:19-cv-03529

18 BEOWULF VON PRINCE )

*Titel des Dokuments:*

19 Kläger, )

**ANTRAG, den ANTRAG der**  
**EUROPÄISCHEN UNION**

20 vs. )

**ABZULEHNEN**  
**weitere ANTRÄGE,**

21 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND et )  
22 al. )

**BEWEISFRAGEN an die**  
**EUROPÄISCHE UNION**

**ANTRAG für eine EINSTWEILIGE**  
**VERFÜGUNG,**

**STRAFANZEIGE und STRAFANTRAG**

26 Beklagte. )

27 \_\_\_\_\_  
28 TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 **VORWORT**

2 193. Die Kläger bedanken sich ausdrücklich für die Stellungnahme der EUROPÄISCHEN  
3 UNION. So kann der Sachverhalt aufgeklärt werden. Sicher hat die EUROPÄISCHE UNION  
4 Stellung bezogen, weil es auch im Interesse der EUROPÄISCHEN UNION ist, dass gültige  
5 Verträge eingehalten werden. Diese Verträge sind auch Verträge der Vereinigten Staaten von  
6 Amerika.

7 **ANTRAG, DEN ANTRAG DER EUROPÄISCHEN UNION ABZULEHNEN**

8 194. Das Gericht in Washington D. C. ist zuständig nach  
9 28 U.S.Code § 1331. Föderale Frage  
10 *Die Bezirksgerichte haben die originäre Zuständigkeit für alle Zivilklagen, die sich aus der*  
*Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen der Vereinigten Staaten ergeben.*

11 und nach

12 28 U.S.Code § 1330 Klagen gegen ausländische Staaten  
13 *(a) Die Bezirksgerichte haben die originäre Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe der*  
14 *Streitwerte für alle Zivilklagen ohne Jury gegen einen ausländischen Staat, wie in Abschnitt*  
15 *1603(a) dieses Titels definiert, die sich auf einen Anspruch auf Rechtsbehelf in personam*  
*beziehen, für den der ausländische Staat weder nach den Abschnitten 1605-1607 dieses Titels*  
***noch nach einer anwendbaren internationalen Vereinbarung** Anspruch auf Immunität hat.*

16 Es könnten noch weitere Rechtsakte der Vereinigten Staaten von Amerika, wie der Torture Act  
17 und der Alien Torture Act angeführt werden.

18 Gegenstand der Klage war festzustellen vor welchem Gericht die Kläger ihre Rechte einklagen  
19 können. Die Rechte der Kläger beruhen auf Verträgen, die die USA geschlossen haben, über  
20 die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, auch indirekt mit der EUROPÄISCHEN UNION  
21 und der SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT. Die Beklagten waren zu hören, ob diese die  
22 Rechte der Kläger durchsetzen wollen und damit Hoheitsrechte über die Kläger beanspruchen.

23 Die Anträge der EUROPÄISCHEN UNION sind abzulehnen, weil die EUROPÄISCHE UNION  
24 nicht darlegt, vor welchem Europäischen Gericht die Kläger ihre Rechte einklagen können. Nur  
25 mit dem Nachweis, dass die Kläger ihre Rechte vor Europäischen Gerichten einklagen können,  
26 wären die Verträge mit den USA nicht verletzt und nur in diesem Falle kann eine Immunität vor  
27 Gerichten der USA beansprucht werden.

28 TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 **BEGRÜNDUNG ZUR ZUSTÄNDIGKEIT**

2 **DES DISTRICT COURT IN WASHINGTON D. C.**

3 195. Die EUROPÄISCHE UNION bestreitet nicht die wesentlichen Punkte der Klage und  
4 damit dass gegen völkerrechtliche Verträge verstossen wird.

5 Die EUROPÄISCHE UNION fragt nach, inwiefern die EUROPÄISCHE UNION davon  
6 betroffen ist, was die Kläger von der EUROPÄISCHEN UNION wollen und bestreitet die  
7 Zuständigkeit des Gerichts in Washington D. C.

8 Es werden von den Beklagten völkerrechtliche Verträge verletzt. Es musste erst geklärt werden,  
9 ob die Beklagten nicht zuerst für die Durchsetzung dieser Verträge sorgen. Dann wäre keine  
10 Klage in den Vereinigten Staaten von Amerika notwendig.

11 196. Keiner der Beklagten bekundet den Willen geltendes Völkerrecht durchzusetzen. An den  
12 verletzten völkerrechtlichen Verträgen sind auch die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt.  
13 Es ist das Recht der Vereinigten Staaten die Verletzung dieser völkerrechtlichen Verträge  
14 zunächst festzustellen.

15 197. Die Kläger haben die Europäische Kommission von der Verletzung von Verträgen der  
16 EUROPÄISCHEN UNION informiert. Die Kläger haben schon im Jahre 2017 ein  
17 Schiedsgerichtsverfahren nach dem 12. Kapitel des Schweizer Internationalen  
18 Privatrechtsgesetzes – Schiedsgerichtsbarkeit, eingeleitet. Dabei haben die Kläger verschiedene  
19 EU Abgeordnete als Schiedsrichter vorgeschlagen, sowie Prof. Dr. Dr. Baudenbacher, den  
20 Vorsitzenden des EFTA Gerichtshofes in Luxemburg. In dieser Klage wurden unter anderem 48  
21 einzelne Verstösse gegen die Charta der Grundrechte der EUROPÄISCHEN UNION  
22 nachgewiesen. Dem Europäischen Parlament haben die Kläger eine Petition dazu eingereicht.  
23 Schliesslich ist der Kläger BEOWULF VON PRINCE ins KÖNIGREICH BELGIEN gereist, um  
24 den Rechtsweg zu den europäischen Gerichten in Luxemburg ausschöpfen zu können. Nationale  
25 Gerichte sind Vorinstanzen des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg bei der Einhaltung  
26 von Europäischen Recht und damit Organe der EUROPÄISCHEN UNION.

27 Beweis: Einleitung Schiedsgerichtsverfahren – wird auf Wunsch nachgereicht

28 TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Beweis: Petition beim Europäischen Parlament, Rz. 84 – wird auf Wunsch/Anforderung  
2 nachgereicht

3 Beweis: KÖNIGREICH BELGIEN, Rz. 86-91

4  
5 198. Der Kläger BEOWULF VON PRINCE hat den belgischen Behörden nachgewiesen, dass  
6 der Kläger gegen jegliches Recht, auch durch mehrfachen Verstoss gegen Völkerrecht seiner  
7 Freiheit beraubt wurde. Dennoch wurde er ausgeliefert.

8 Fazit ist, dass es in Europa kein Gericht gibt, in dem die Kläger ihre Rechte einklagen können.

9 Beweis: Rz. 86-91

10 199. Damit ist die EUROPÄISCHE UNION unmittelbar betroffen. Die EUROPÄISCHE  
11 UNION ist keine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Die bereits ausgearbeitete Europäische  
12 Verfassung wurde von verschiedenen Ländern der EUROPÄISCHEN UNION nicht  
13 angenommen. Stattdessen wurden Staatsverträge geschlossen. Die EUROPÄISCHE UNION  
14 bezieht ihre Rechtspersönlichkeit nur aus Verträgen. Werden diese Verträge nicht eingehalten,  
15 gibt es auch keine Rechtspersönlichkeit und damit keine Immunität vor anderen Gerichten,  
16 wegen Vertragsverletzung.

17 200. Nochmals: Der Rechtsweg zu den Europäischen Gerichten in Luxemburg ist für  
18 Bayern/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND schon allein deshalb grundsätzlich  
19 ausgeschlossen, weil bayerische Richter grundsätzlich ungesetzliche, nicht gestattete  
20 Ausnahmerichter sind, denen auch noch die Unabhängigkeit mit dem Richter- und  
21 Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 entzogen wurde. Die Organe der EUROPÄISCHEN  
22 UNION müssten laut Rahmenbeschluss 2002/584 JI einen langanhaltenden und  
23 schwerwiegenden Verstoss gegen Recht der EUROPÄISCHEN UNION feststellen.

24 Beweis: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 190/1

25 „(In Anwendung von Titel VI des Vertrages, über die Europäischen Union  
26 erlassene Rechtsakte) RAHMENBESCHLUSS DES RATES vom 13. Juni  
27 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren  
28 zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI)

(4). Darüber hinaus sind die folgenden drei Übereinkünfte, die ganz oder  
teilweise Auslieferungsfragen betreffen, von den Mitgliedstaaten gebilligt  
worden und sind Teil des Besitzstandes der Union, nämlich: das

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 *Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens*  
2 *von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der*  
3 *Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (4)*

4 *(5) Aus dem der Union gesetzten Ziel, sich zu einem Raum der Freiheit, der*  
5 *Sicherheit und des Rechts zu entwickeln, ergibt sich die Abschaffung der*  
6 *Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten und deren Ersetzung durch ein*  
7 *System der Übergabe zwischen Justizbehörden. Die Einführung eines neuen,*  
8 *vereinfachten Systems...*

9 *(6) Der Europäische Haftbefehl im Sinne des vorliegenden*  
10 *Rahmenbeschlusses stellt im strafrechtlichen Bereich die erste konkrete*  
11 *Verwirklichung des vom Europäischen Rat als „Eckstein“ der justiziellen*  
12 *Zusammenarbeit qualifizierten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung dar.*

13 *(10) Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein*  
14 *hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung*  
15 *dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und*  
16 *anhaltende Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags, über die*  
17 *Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat*  
18 *vorliegt und diese vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 des genannten*  
19 *Vertrags mit den Folgen von Artikel 7 Absatz 2 festgestellt wird “*

20 201. Ein Land, dass in die EUROPÄISCHE UNION aufgenommen werden will, muss  
21 rechtsstaatliche Mindeststandards erfüllen. Andere Länder verlassen sich darauf, dass Länder der  
22 EUROPÄISCHEN UNION diese Mindeststandards erfüllen.

23 Wie die EUROPÄISCHE UNION selbst im Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl  
24 schreibt, wurde die EUROPÄISCHE UNION geschaffen, um einen Raum des Rechts, der  
25 Sicherheit und der Freiheit zu schaffen. Mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 JI zum  
26 Europäischen Haftbefehl wurden weitere Verträge geschlossen, wie dem Dublin Abkommen,  
27 dem Schengener Durchführungsübereinkommen, dem Schengener Informationssystem (SIS) und  
28 dem Personenfreizügigkeitsabkommen, auch mit der SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT.  
Gegen all diese Regelungen und weiteren wurde auch von der SCHWEIZER  
EIDGENOSSENSCHAFT verstossen. Die EUROPÄISCHE UNION hat Kenntnis davon und  
schweigt dazu – siehe Rz. 84-85, Beweis Nr. 16, 17 und 18

Damit ist die EUROPÄISCHE UNION unmittelbar davon betroffen.

Treibende Kraft zur Gründung der EUROPÄISCHEN UNION als Raum des Rechts, der  
Sicherheit und Freiheit war die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und hat erhebliche  
finanzielle Mittel dafür investiert.

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 202. Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND wird durch das Grundgesetz für die  
2 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND definiert. Durch die massgebliche Bestimmung Art.  
3 116 Grundgesetz wurde die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zum Rechtsnachfolger der  
4 Freien Stadt Danzig. Mit der Bestimmung Art. 133 Grundgesetz wurde den Staatsangehörigen  
5 des Deutschen Reiches, die Pflichten nach Art. 101 und Art. 102 des Versailler Friedensvertrages  
6 gegenüber den Danzigern auferlegt. (Art. 133 GG: „*Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten*  
7 *der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*“)

8 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben jedoch stets an ihrer Staatsangehörigkeit  
9 festgehalten. Dazu hat Bayern/BRD 1973 Klage am deutschen Bundesverfassungsgericht  
10 eingereicht, um festzustellen, dass das Deutsche Reich existiert.

11 Beweis: Urteil Bundesverfassungsgericht 31.07.1973 (2 BvF 1/73)

12 *“...Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.);*  
13 *5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist*  
14 *allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels*  
15 *institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig... . Die*  
16 *Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des*  
17 *Deutschen Reiches,”*

18 203. Damit wurde ausgesagt, dass die Organe der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
19 keine Organe des Deutschen Reiches sind. Damit wurde indirekt dazu aufgefordert, die Organe  
20 der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch Organe des Deutschen Reiches zu ersetzen.

21 Der Unterschied zwischen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und dem Deutschen  
22 Reich ist, dass in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND das Recht der Freien Stadt  
23 Danzig - definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung - garantiert wird. Das ist das deutsche  
24 Recht zum Zeitpunkt vom Jan. 1920.

25 Das Recht des Deutschen Reiches ist das Willkürrecht des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31.  
26 Dez. 1937. Diese Transformation hat stattgefunden. Es werden die grundsätzlichen  
27 Bestimmungen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr eingehalten. Es werden keine  
28 Verträge der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND mit der EUROPÄISCHEN UNION und  
auch mit der SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT eingehalten.

Beweis Nr. 8 und Rz. 9-12, 105,106, 112 - 125

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28

204. In der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist nach § 92 StGB als Verfassungshochverrat strafbar, wer die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigt und jede Form der Willkür. Dazu ist weiter nach Strafgesetzbuch § 339 Rechtsbeugung – bis 5 Jahre Gefängnis, § 344 Verfolgung Unschuldiger – bis 10 Jahre Gefängnis, § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige – bis 10 Jahre Gefängnis, strafbar.

Wer verfolgt diese Straftaten?

Damit sind Gerichte der USA zuständig.

Die EUROPÄISCHE UNION hält EUROPÄISCHES UNIONS-Recht gegenüber den Klägern und anderen nicht ein, sondern unterwirft sich wie die SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT und das KÖNIGREICH BELGIEN dem Recht, der Organisationen des Deutschen Reiches (siehe Rz. 84-85). Die EUROPÄISCHE UNION verlangt nicht, dass sich die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND an die Verträge hält. Damit ist indirekt anerkannt, dass nicht mehr die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND handelt, sondern das Deutsche Reich.

Damit ist eine Trennung der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes erfolgt.

Es gibt auf der einen Seite die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG und diejenigen die sich auf das deutsche Recht im Sinne von Art. 116 GG (das deutsche Recht nach Art. 116 der Danziger Verfassung, Zeitpunkt 10.Jan. 1920) beziehen.

Auf der anderen Seite gibt es die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, die sich ihrem Recht zum Zeitpunkt 31.12.1937 unterwerfen (siehe Rz. 50-66).

205. Damit ist eine völkerrechtliche anerkannte Umsetzung des 2 + 4 Vertrages möglich oder der Abschluss eines Friedensvertrages. Dazu wurde bereits eine Ergänzungsklage eingereicht, in der die Bewohner des Bundesgebietes – Art. 25 GG und Art. 25 Londoner Schuldenabkommens aufgefordert werden sich zu äussern, ob doch noch der 2 + 4 Vertrag umgesetzt werden soll oder ein Friedensvertrag geschlossen werden soll. Dazu wurde die Revisionsbegründung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Coburg vom 01. Okt. 2019 vorgelegt.

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Inzwischen hat sich auch diese Klage überholt. Die Revision des Klägers wurde von der  
2 Generalbundesanwaltschaft mit der Begründung abgelehnt, dass diese Revision von keinem  
3 Rechtsanwalt eingereicht wurde. Als Organ der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND hätte  
4 die Generalbundesanwaltschaft wegen der Verletzung völkerrechtlicher Verträge, Verletzung  
5 von Gesetzen und einschlägigen Gerichtsurteilen von Amts wegen die Unschuld des Klägers  
6 bestätigen müssen.

7 Es handeln die Organe des Deutschen Reiches. Aber auch das rechtfertigt nicht mehr, dass die  
8 Klägerin KARIN LEFFER noch immer mit Haftbefehl gesucht wird. – Vorwurf: Frau KARIN  
9 LEFFER ist die Repräsentantin der Freien Stadt Danzig, Anklageschrift, Aktenzeichen 1 KLS  
10 123 Js 3979/11 (aus dem Jahre 2011).

11 **Es werden deshalb Reparationen und Schadensersatz gefordert.**

12  
13 **206.** Die Entscheidung darüber liegt bei den Gerichten der Vereinigten Staaten von Amerika.

14 Die USA haben unter anderem Bayern als unmittelbare Besatzungszone zur Entnahme von  
15 Reparationen erhalten.

16 Damit sind die USA die Verfügungsberechtigten über das Teilvermögen des Deutschen Reiches  
17 und über das Teilvermögen dieser Staatsangehörigen.

18 207. Das Deutsche Reich ist wegen dem Häuserkampf um Berlin erloschen. Mit dem  
19 Häuserkampf um die Hauptstadt Berlin wurde Berlin zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst  
20 keinerlei Schutz. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das gesamte Land. Das Deutsche Reich hat  
21 den Danzigern die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen, die männliche  
22 Bevölkerung in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt.  
23 Schliesslich wurde die unbefestigte Stadt Danzig zur Festung erklärt und damit die Vernichtung  
24 angeordnet. Kein anderer Staat hat in % grössere Verluste erlitten.

25 Das Deutsche Reich hat damit vollumfänglich gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen.  
26 Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Wer gegen einen Vertrag  
27 verstösst kann sich nicht darauf berufen.

28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]



1 Die Ostdeutschen (Ostpreussen, Pommern, Schlesier und Sudetendeutschen: die Landfläche  
2 Ostdeutschlands beträgt über 1/3 der Bundesrepublik Deutschland)) wurden deshalb bereits 1945  
3 entschädigungslos enteignet und vertrieben. Die Westdeutschen haben auch keinen Anspruch auf  
4 mehr Rechte. Die Westdeutschen haben den Ostdeutschen keinerlei Schadensersatz für die  
5 einseitig von diesen bezahlten Reparationen geleistet. Im Gegenteil. Die Westdeutschen haben  
6 noch von der Vertreibung der Ostdeutschen profitiert. Die Ostdeutschen mussten ihren  
7 Familienschmuck gegen einen Sack Kartoffeln tauschen um zu überleben. Die Ostdeutschen  
8 waren billige Arbeitskräfte für die westdeutsche Industrie. Die Ostdeutschen mussten sich alles  
9 neu beschaffen. Und wenn sie ein Haus bauen wollten teure Bauplätze von den Westdeutschen  
10 erwerben. Das ist noch heute so.

11 Statt wie die Sowjetunion Reparationen zu entnehmen, haben die drei westlichen Alliierten, allen  
12 voran die Vereinigten Staaten von Amerika die Wirtschaft, auch von Europa gefördert, um  
13 stabile politische Verhältnisse in Europa herzustellen und den Frieden zu sichern.

14 208. Nun ist das Gegenteil dessen eingetreten was beabsichtigt war. Ohne die  
15 EUROPÄISCHE UNION wäre der Kläger nicht ausgeliefert worden.

16 Es gibt kein Europa des Rechts, sondern der Willkür. Es finden strafrechtliche Verfolgungen  
17 aufgrund einer Staatsangehörigkeit statt, für die die Vereinten Nationen verantwortlich sind.

18 Es wird gegen das ordre public gegenüber einer Bevölkerung verstossen, die sich im Kriege  
19 befindet und damit wieder ein Verstoss gegen Art. 43 der Haager Landkriegsordnung begangen.

20 Dies gilt als Kriegshandlung.

21 Für den Fall, dass dies eintritt, wurden in die Charta der Vereinten Nationen die  
22 Feindstaatenklauseln aufgenommen, Art. 53 und 107.

23 Artikel 53 der Satzung der Vereinten Nationen:

24 *„(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen*  
25 *oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner*  
26 *Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen*  
27 *Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler*  
28 *Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen*  
*einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in*  
*regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates*  
*gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der*

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 *Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen*  
2 *wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.*

3 *(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während*  
4 *des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.*

5 Artikel 107 der Satzung der Vereinten Nationen:

6 „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des  
7 Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der  
8 während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war,  
9 werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

10 209. Damit kein Zweifel aufkommt, dass diese Regelungen auch für die BUNDESREPUBLIK  
11 DEUTSCHLAND gelten, wurden im Überleitungsvertrag bezüglich Reparationen vereinbart:  
12 *Rechtsgrundlagen nach denen unmittelbar, ohne weitere gerichtliche Bestätigung vollstreckt*  
13 *werden kann.*

14 *Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1386 ff.*

15 Bestätigung durch das Gutachten aus dem Jahre 2006 des wissenschaftlichen Dienstes des  
16 deutschen Bundestages.

17 *1.4. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990. Dieser Notenwechsel sieht ...*  
18 *vor, ..... nach Art. 3, dass ....weiterhin in Kraft bleiben.....,-aus dem sechsten Teil:*  
19 *Art. 3 Abs. 1 und 3,-.....*

20 Im SECHSTEN TEIL, Artikel 3, Absätze 1 und 3 des Überleitungsvertrages von  
21 1954, der ausdrücklich in Kraft bleibt, heißt es:

22 »(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die  
23 Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen  
24 durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für  
25 Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder  
26 auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten,  
27 neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen  
28 haben oder schließen werden.«

29 »(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz (1) und  
30 (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen  
31 haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen,  
32 ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser  
33 Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.«

34 Die Begründung für diese Regelungen ist folgende:

35 Die Freie Stadt Danzig wurde nach Art.102 des Friedensvertrages von Versailles als souveräner  
36 Staat gegründet und unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Damit ist oberste Exekutive der

37 TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

38 PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Freien Stadt Danzig der Völkerbund. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wurde nach Art.  
2 103 des Friedensvertrages zwischen Vertretern der Freien Stadt Danzig und einem Vertreter des  
3 Völkerbundes vereinbart und kann nach Art. 49 der Danziger Verfassung ohne ausdrücklicher  
4 Zustimmung des Völkerbundes nicht geändert werden. Damit ist der Völkerbund die oberste  
5 Legislative der Freien Stadt Danzig. Der Präzedenzfall dazu ist die Entscheidung des Ständigen  
6 Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, Serie A/B Nr. 65, als oberste Judikative. Die Freie  
7 Stadt Danzig kann deshalb völkerrechtlich nicht erlöschen, solange es diese Staatsangehörigkeit  
8 gibt.

9 Die Strafvollstreckungskammer Freiburg/BRD hat im Aug. 2016 entschieden: *“Herr VON*  
10 *PRINCE bleibt im Gefängnis, weil er der Überzeugung ist, Staatsangehöriger der Freien Stadt*  
11 *Danzig zu sein.”* (Rz. 114, Az. 12 StVK 381/16) Mit dieser Begründung könnte man genausogut  
12 Herrn UNO Generalsekretär Antonio Guterres ins Gefängnis stecken. Schliesslich haben 1957  
13 die Vereinten Nationen die Staatsangehörigkeit des Vaters des Klägers als Staatsangehörigkeit  
14 der Freien Stadt Danzig bestätigt.

15 Der Kläger BEOWULF VON PRINCE wurde vom KÖNIGREICH BELGIEN aufgrund des  
16 Europäischen Haftbefehls des Landgerichts Coburg vom Juli 2019 unter dem Vorwurf: *“Herr*  
17 *VON PRINCE ist Repräsentant der Freien Stadt Danzig und hat Danziger Ausweise hergestellt,*  
18 *die einem amtlichen Ausweis ähnlich sehen.”* verhaftet. Damit könnte genausogut ein Haftbefehl  
19 gegen den britischen Premier Boris Johnson ausgestellt werden. Schliesslich haben die Briten  
20 den Vater des Klägers 1940 als Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich dorthin entsandt.

21 Es würden daraufhin militärische Aktionen folgen.

22 In solchen Fällen, wäre der UNO Sicherheitsrat zuständig

23 Da wir Danziger nicht militärisch aktiv werden dürfen, wurden zu unserer Verteidigung wegen  
24 Verstoss gegen das ordre public, Art. 43 Haager Landkriegsordnung die Feindstaatenklauseln  
25 und die Bestimmungen des Überleitungsvertrages geschaffen.

26 210. Es wurde mitgeteilt, dass diese Bestimmungen rechtswirksam werden, wenn nicht der  
27 Haftbefehl gegen die Klägerin KARIN LEFFER innerhalb von 30 Tagen aufgehoben wird.

28 TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Dann besitzen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches keine Parteifähigkeit mehr. Es  
2 bleibt den Gerichten in den USA, mit Herrn Präsident Donald Trump als Oberbefehlshaber der  
3 Hauptsiegermacht in letzter Instanz überlassen zu entscheiden.

4  
5 211. Im Londoner Schuldenabkommen von 1953 haben sich die Bewohner des  
6 Bundesgebietes verpflichtet Reparationen zu bezahlen, nach Punkt 5.2 dieses Abkommens auch  
7 an die Freie Stadt Danzig und deren Staatsangehörige (Rz. 67-74).

8 Solange die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, hier Art. 43 odre public Haager  
9 Landkriegsordnung, gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig eingehalten  
10 wurde, gab es nur die Deutschen im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes. Reparationen  
11 konnten nicht gefordert werden.

12  
13 212. Alle Kriegsteilnehmer haben für ihre Kriegshandlungen Lohn, Renten oder Pensionen  
14 erhalten. Alle Staaten haben mindestens Teilreparationen erhalten. Dagegen steht der  
15 Schadensersatzanspruch des Vaters des Klägers noch aus. Auch die Freie Stadt Danzig hat noch  
16 keine Reparationen erhalten. Die vom Deutschen Reich geraubten Goldreserven verschiedener  
17 Staaten wurden zurückerstattet. Den Staatsschatz der Freien Stadt Danzig in Höhe von 11,7  
18 Tonnen Gold hat die Freie Stadt Danzig noch nicht erhalten. Die Danziger mussten alles von den  
19 Westdeutschen erwerben. Der Kläger BEOWULF VON PRINCE hat durch unermüdliche Arbeit  
20 alles erreicht, was er erreichen wollte. Dann wurde er strafrechtlich verfolgt, mit dem Ziel der  
21 vollständigen Vernichtung. Es wurde dem Kläger jegliche Existenzgrundlage durch  
22 Strafverfolgungen entzogen. Er wurde entschädigungslos enteignet und schliesslich seiner  
23 Freiheit beraubt und gesundheitlich schwer geschädigt. Überlebt hat er nur durch glückliche  
24 Umstände. Gegen den Kläger wurde mit denselben Methoden vorgegangen, wie das Deutsche  
25 Reich auch gegen die jüdische Bevölkerung vorgegangen ist – siehe in der Anlage zur  
26 Ergänzungsklage: kurze Zusammenfassung in der Revisionsbegründung zum Urteil des  
27 Landgerichts Coburg vom 01. Okt. 2019 mit noch unbezifferten Forderungen. (Eine  
28

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse ist in einem Buch im Umfang von 800 Seiten  
2 dokumentiert).

3 Im Jahre 2000 haben Zwangsarbeiter die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND auf Zahlung  
4 von Rentenansprüchen in den Vereinigten Staaten von Amerika verklagt und durch Einigung  
5 eine Zahlung von 8.000.000.000,-€ erhalten.

6 Dann wollten auch die Kriegsgefangenen Rentennachzahlungen. Die BUNDESREPUBLIK  
7 DEUTSCHLAND hat dies abgelehnt, mit der Begründung, dass diese Zahlungen unter  
8 Reparationen fallen. Damit hat die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND anerkannt, dass  
9 Reparationen noch zu zahlen sind.

10 2015 wurden dann doch 10.000.000,-€ an Zwangsarbeiter ausbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt  
11 haben nur noch 4.000 Betroffene gelebt.

12 2017 hat Polen ein Gutachten zur Berechtigung von Reparationen vorgelegt und im Jahre 2018  
13 auf 690.000.000.000,-€ beziffert. Auf die Nachfrage des Klägers, ob damit auch die Freie Stadt  
14 Danzig enthalten ist, hat Polen die Forderung im Jahre 2019 auf 850.000.000.000,-€ erhöht.

15 Man kann annehmen, dass Polen für die Freie Stadt Danzig Reparationen in Höhe von  
16 160.000.000.000,-€ fordert.

17  
18 213. Die EUROPÄISCHE UNION wurde mit Mitteln gefördert, die der Freien Stadt Danzig  
19 zustehen. Diese finanzielle Unterstützung wurde geleistet, um einen Besitzstand verbindlichen  
20 Rechts zu schaffen, wie die EUROPÄISCHE UNION selbst im Rahmenbeschluss 2002/584 JI  
21 erklärt.

22 Dieser Besitzstand wurde von der EUROPÄISCHEN UNION aufgegeben.

23 Schadensersatz ist deshalb zu leisten.

24 Es wurden finanzielle Mittel aus Reparationsforderungen zur Verfügung gestellt. Als  
25 unmittelbare Besatzungsmacht für Bayern/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und  
26 Hauptsiegermacht des Zweiten Weltkrieges entscheiden die Vereinigten Staaten vom Amerika  
27 über die Verwendung und sind deshalb auch gegenüber der EUROPÄISCHEN UNION  
28 zuständig.

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 **ANTRÄGE**

2 Begründung zu den Anträgen.

3 214. Der Friedensvertrag von Versailles muss eingehalten werden. Es muss deshalb die  
4 Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt werden. Der Zweck der Schaffung der Freien  
5 Stadt Danzig war, einen Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit in Europa zu schaffen  
6 - siehe Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag, Serie A/B Nr.  
7 65.

8 215. Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND wurde als Rechtsnachfolge der Freien Stadt  
9 Danzig konzipiert, mit der Möglichkeit der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wieder das  
10 Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich entstehen zu lassen.

11 216. Die EUROPÄISCHE UNION wurde massgeblich von der BRD mitgegründet, um  
12 Europa als gesamten Raum des Rechts, der Sicherheit und der Freiheit zu schaffen.

13 Eine friedensvertragliche Regelung zum formellen Ende des Zweiten Weltkrieges muss daher  
14 zum Ziel haben, in Europa auf Dauer einen Raum des Rechts, der Sicherheit und Freiheit zu  
15 garantieren.

16 217. Es hat sich gezeigt, dass allein die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika mit  
17 der Bill of Rights in der Lage ist, Rechtssicherheit für den Einzelnen zu gewährleisten.

18 Der Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig soll deshalb die Verfassung der Vereinigten  
19 Staaten von Amerika übernehmen, mit den Gesetzen der Freien Stadt Danzig. Die Bezeichnung  
20 für die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig bleibt die Bezeichnung Bundesrepublik  
21 Deutschland. Die offizielle Bezeichnung der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig wird  
22 die Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland.

23  
24  
25  
26  
27  
28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 **FORDERUNGEN**

2 I. ENTSCHÄDIGUNG DURCH DIE  
3 BEWOHNER DES BUNDESGBIETES

4 Es werden deshalb die Anträge gestellt, die Bewohner des Bundesgebietes dazu zu verurteilen:

5 a. Die Immobilien und Ländereien des Bundes, der Länder und Gemeinden des  
6 Bundesgebietes sollen in das Eigentum des Rechtsnachfolgers der Freien Stadt Danzig, also in  
7 das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden.

8 (Das übrige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland soll im Eigentum der Bewohner des  
9 Bundesgebietes bleiben. Dieses Gebiet kann als Deutsches Reich bezeichnet werden, mit  
10 Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich. Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen der  
11 Bundesrepublik Deutschland und des Deutschen Reiches sollen durch Schiedsgerichte geklärt  
12 werden, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.)

13 b. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sollen die Streitkräfte der Bundesrepublik  
14 Deutschland finanzieren, in einer Höhe, die den % der Vereinigten Staaten von Amerika  
15 entspricht.

16 c. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sollen über keine eigenen Streitkräfte und  
17 militärische Bewaffnung verfügen dürfen.

18 Dazu soll von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches eine Entschädigung von  
19 160.000.000.000,-€ an die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig geleistet werden. Die  
20 Ostdeutschen (Ostpreussen, Pommern, Schlesier und Sudetendeutschen) werden von diesen  
21 Zahlungen ausgenommen. (Diese haben ja bereits vor 75 Jahren Reparationen bezahlt.)

22  
23 II. ENTSCHÄDIGUNG

24 DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION

25 Es wird der Antrag gestellt, die EUROPÄISCHE UNION zu verurteilen:

26 a. Die Verträge der EUROPÄISCHEN UNION (die indirekt über die BUNDESREPUBLIK  
27 DEUTSCHLAND als Stellvertreter auch der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen  
28 wurden) müssen konsequent eingehalten werden. Staaten, die sich nicht daran halten, müssen aus

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 der EUROPÄISCHEN UNION ausgeschlossen werden und finanzielle Unterstützungen der  
2 EUROPÄISCHEN UNION und der Europäischen Zentralbank mit Verzinsung zurückbezahlt  
3 werden.

4  
5 Alternativ wird gefordert:

6 Es wird der Antrag gestellt, eine vollstreckbare Urkunde gegen das gesamte Vermögen der  
7 Bewohner des Bundesgebietes und das Vermögen des Deutschen Reiches, einschliesslich der  
8 Handelsbilanzüberschüsse und Beiträge an die EUROPÄISCHE UNION mit Beteiligung an der  
9 Europäischen Zentralbank auszustellen und in das Eigentum der Freien Stadt Danzig, vertreten  
10 durch die Kläger zu übereignen.

11 Diese Mittel werden dann dazu verwendet, um mit Staatsverträgen die Rechtsnachfolge der  
12 Freien Stadt Danzig zu regeln, auch die territorialen Fragen. Es kann dann auch mit der  
13 EUROPÄISCHEN UNION verhandelt werden, wie diese in Europa einen Raum des Rechts, der  
14 Sicherheit und der Freiheit auf Dauer herstellen will.

15  
16 **BEWEISFRAGEN**

17 Es werden abschliessend die Punkte der Klage aufgezählt, denen von der EUROPÄISCHEN  
18 UNION nicht widersprochen und damit anerkannt wurden.

19 Damit darüber kein Missverständnis aufkommt, wird ausdrücklich nachgefragt, ob die  
20 aufgeführten Punkte von der EUROPÄISCHEN UNION bestritten werden oder als Wahrheit  
21 anerkannt sind.

22 Es werden hiermit die unbetrittenen Punkte als Fragen vorgelegt, mit der Bitte diese ausreichend  
23 nachvollziehbar zu bestreiten, da sonst diese Punkte als wahr angenommen werden.

24  
25 Rz. 14 – 18: Zum Grundgesetz der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND nimmt die  
26 EUROPÄISCHE UNION keine Stellung:  
27 friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen und  
28 keine hoheitliche Befugnisse der Abgeordneten in diesen Fragen.

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]



1 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes  
2 gültig ist, wonach die Abgeordneten der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND das  
3 Grundgesetz nicht ändern dürfen, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und  
4 verteidigungsrechtliche Fragen betrifft und deshalb keine hoheitlichen Befugnisse in diesen  
5 Fragen haben?

6  
7 Rz. 17- 18: Zwei Bedingungen des 2+4 Vertrags, keine Stellungnahme der EU dazu.

8 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die zwei Bedingungen nach Abs. 1 des 2 + 4  
9 Vertrages nicht erfüllt sind? 1. eine Verfassung nach Art. 146 (dieser müssen auch die  
10 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zustimmen) ist nicht beschlossen (Beweis: Art. 146  
11 GG existiert noch)

12 und 2. Bedingung: das Staatsgebiet der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist nicht  
13 definiert (Beweis: In Art. 23 GG war das Gebiet der BRD bis 1990 noch definiert, wurde dann  
14 aufgehoben und dann mit EUROPÄISCHE UNION überschrieben).

15 Rz. 22 – 23: Definition Deutscher im Sinne des Grundgesetzes – keine Stellungnahme der EU

16 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass Art. 116 GG “Deutscher im Sinne von Art. 116  
17 Grundgesetz” bedeutet, dass das Recht der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND des Recht  
18 der Freien Stadt Danzig, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung ist (deutsches Recht zum  
19 Zeitpunkt Jan. 1920) und nicht das Recht des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt vom  
20 31.12.1937)?

21  
22 Rz. 24 – 33: Besatzungsrecht – Haager Landkriegsordnung (HLKO) – keine Stellungnahme der  
23 EU

24 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass das geltende Besatzungsrecht zur Wahrung des  
25 ordre public nach Art. 43 der Haager Landkriegsordnung das Recht der Freien Stadt Danzig ist?

26  
27  
28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Rz. 34 – 38: Potsdamer Abkommen – keine Stellungnahme der EU

2 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass das Potsdamer Abkommen: “Die Freie Stadt  
3 Danzig bleibt bis zum Abschluss eines Friedensvertrages unter polnischer Verwaltung.” noch in  
4 Kraft ist?

5  
6 Rz. 39 – 40: Gesetz zur Ausschlagung der Deutschen Reichsangehörigkeit

7 (Völkerrechtliches Gesetz der Bundesrepublik Deutschland) – keine Stellungnahme  
8 der EU

9 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass das Gesetz zur Ausschlagung der deutschen  
10 Reichsstaatsangehörigkeit vom 22.Feb. 1955 völkerrechtliche Bedeutung besitzt? (Beweis: Es  
11 darf niemanden, schon gar nicht von anderen Staaten, die Staatsangehörigkeit entzogen werden.)

12 Exterritorialität der Staatsangehörigen des Freistaates Freie Stadt Danzig:

13 Rz. 41 – 43: Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Grundgesetz –  
14 keine Stellungnahme der EU

15 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass “Im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im  
16 Sinne von Art. 116 GG...”, bedeutet: Im Besitz des Rechts der Freien Stadt Danzig nach Art. 116  
17 der Verfassung der Freien Stadt Danzig?

18 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig, dem  
19 Recht des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31.12.1937 exterritorial gegenüberstehen?

20  
21 Rz. 44 – 49: Wahlgesetze der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Exterritorialität der  
22 Danziger)

23 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass, wer wie der Vater des Klägers vom Gesetz zur  
24 Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der deutschen Reichsangehörigkeit vom 22.  
25 Feb.1955) Gebrauch machte, laut Wahlgesetzen kein Abgeordneter der BUNDESREPUBLIK  
26 DEUTSCHLAND werden kann und nicht von diesen Abgeordneten vertreten wird?

27 Und das Entscheidungen der Abgeordneten, nichts am Besitz des Rechts der Freien Stadt Danzig  
28 ändert? Und damit die Danziger im Prinzip einer Gerichtsbarkeit der BUNDESREPUBLIK

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 DEUTSCHLAND exterritorial gegenüberüberstehen? Beweis: § 15 Gerichtsverfassungsgesetz:  
2 “Gerichte sind Staatsgerichte.” ist weggefallen. Beweis: § 20 (2) Gerichtsverfassungsgesetz: „*Im*  
3 *übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf...Personen, soweit sie nach*  
4 *den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf völkerrechtliche Vereinbarungen oder sonstigen*  
5 *Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.*“

6 Wer sich aufgrund eines Krieges in feindliches Gebiet begibt, unterliegt nicht der Gerichtsbarkeit  
7 des Feindes – siehe amtliche Unterlagen der Vereinten Nationen zur Entsendung des Vaters des  
8 Klägers 1940 in das Kriegsgebiet des Deutschen Reiches.

9  
10 Rz. 50 – 66: Trennung der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes

11 (Welche Bedeutung hat das für die EUROPÄISCHE UNION? – Wird nicht  
12 beantwortet!

13 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass nicht mehr nach den Bestimmungen des  
14 Grundgesetzes bezüglich einer ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 97 GG Unabhängigkeit der  
15 Richter und Art. 101 gesetzlicher Richter, Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU) verhandelt  
16 wird?

17 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass damit eine abweichende Rechtsanwendung vorliegt  
18 und damit eine Trennung der “Deutschen” in diejenigen, die auf das Grundgesetz und der darin  
19 durch Art. 116 GG definierten Recht bestehen und denjenigen, die sich dem entgegenstehenden  
20 Recht unterwerfen stattgefunden hat?

21 Rz. 67 – 74: Londoner Schuldenabkommen – keine Stellungnahme der EU

22 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass nach Art. 25 des Londoner Schuldenabkommens  
23 die Bewohner des Bundesgebietes sich verpflichtet haben, nach 5.2 dieses Abkommens den  
24 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig Reparationen zu zahlen?

25 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass nach Art. 25 GG die allgemeinen Regeln (hier Art.  
26 43 Haager Landkriegsordnung) Rechte und Pflichten unmittelbar für jeden Bewohner des  
27 Bundesgebietes erzeugen? Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass, wer seine Pflichten  
28 danach (Einhaltung des ordre public der Freien Stadt Danzig) nicht erfüllt, kein Recht hat auf die

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und damit reparationspflichtig wird?  
2 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig von  
3 der Reparationspflicht ausgenommen sind, weil die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig  
4 im Besitz des Rechts der Freien Stadt Danzig sind und ihnen dieses Recht nicht entzogen werden  
5 darf?

6  
7 Rz. 75 – 83: SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT: Auslieferung,

8 Personenfreizügigkeitsabkommen – keine Stellungnahme der EU

9 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen der  
10 EUROPÄISCHEN UNION mit der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT. die  
11 Kläger das uneingeschränkte Aufenthaltsrecht (ausgenommen Anspruch auf Sozialleistungen,  
12 solange nicht in die Sozialsysteme einbezahlt wurde) in der SCHWEIZ haben? Dass eine  
13 Auslieferung, noch dazu in Handschellen an die Deutschen ein Verstoss gegen dieses  
14 Abkommen ist? Dass eine Strafverfolgung wegen illegalen Aufenthalt ein Verstoss gegen dieses  
15 Abkommen ist?

16 Rz. 84 – 85 EU: Beschwerden beim EGMR, Petition beim EU-Parlament, Beschwerden bei der

17 EU-Kommission, KÖNIGREICH BELGIEN – keine Stellungnahme der EU

18 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass Beschwerden wegen EU Recht, sowie unter  
19 anderem gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen, gegen das Schengener  
20 Durchführungsübereinkommen, das Europäische Auslieferungsübereinkommen, gegen die  
21 Charta der Grundrechte der EU, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention Beschwerde  
22 bei der EU Kommission und EU Parlament geführt wurden?

23  
24 Rz. 86 – 91: KÖNIGREICH BELGIEN: Verstoss gegen die Verträge der EU – keine

25 Stellungnahme der EUROPÄISCHEN UNION

26 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass belgische Gerichte in Bezug auf EU Recht, wie  
27 zum Beispiel dem Euroäischen Haftbefehl, Rahmenbeschluss 2002/584/JI, Vorinstanzen des  
28

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und damit Organe der EUROPÄISCHEN UNION  
2 sind?

3  
4 Rz. 92: Beweis Nr. 1: Ausschlagungsurkunde

5 Beweis Nr. 5: Wahlgesetze – keine Stellungnahme der EU

6 Wie vorher, anders formuliert: Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die ausdrückliche  
7 Ausschlagung der Deutschen Reichsangehörigkeit eine eindeutige Willensbekundung zur  
8 Staatsangehörigkeit ist und ein Entzug dieser Willensbekundung ein Verstoss gegen die Haager  
9 Landkriegsordnung und damit eine Kriegshandlung ist?

10 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass eine Änderung des Rechts oder der  
11 Rechtsanwendung durch die Abgeordneten und Behörden der BUNDESREPUBLIK  
12 DEUTSCHLAND keinerlei Rechtswirkung für die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig  
13 bedeutet?

14 Rz. 100: Abschaffung der gesetzlichen Richter – keine Stellungnahme der EU

15 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass Richter die entgegen Art. 101 GG bzw. § 16  
16 Gerichtsverfassungsgesetz ernannt wurden, keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber den  
17 Staatsangehörigen, keine Gerichtsbarkeit über Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig  
18 besitzen?

19  
20 Rz. 112 – 113: Aufhebung der Unabhängigkeit der Richter – keine Stellungnahme der EU

21 Bestreitet, die EUROPÄISCHE UNION, dass Richter, denen die Unabhängigkeit nach Art. 97  
22 GG, unter Verstoss gegen § 92 Strafgesetzbuch, entzogen wurde, keine Hoheit, keine  
23 Gerichtsbarkeit über die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig besitzen?

24  
25 Rz. 105 – 125: Verstösse gegen das Europäische Auslieferungübereinkommen – keine  
26 Stellungnahme der EU

27 Bestreitet, die EUROPÄISCHE UNION, dass gegenüber den Klägern gegen das Europäische  
28 Auslieferungübereinkommen, Art. 14, Spezialitätsgrundsatz verstossen wurde und wird?

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28

Rz. 124: Beweis Nr. 17 und 18: Beschwerden am EGMR – keine Stellungnahme der EU  
Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass wegen dem Verstoss gegen das Europäische  
Auslieferungsübereinkommen auch gegen die Charta der Grundrechte und gegen die  
Europäische Menschenrechtskonvention verstossen wurde?

Rz. 128: Anwendung der Haager Landkriegsordnung wird nicht bestritten  
Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass gegen die Haager Landkriegsordnung Art. 43  
verstossen wird?

Rz. 129: Dass es keinen Friedensvertrag gibt, wird nicht bestritten  
Dass es noch Reparationsforderungen gibt, wird nicht bestritten.

Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass es keinen Friedensvertrag mit der Freien Stadt  
Danzig gibt?

Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Freie Stadt Danzig noch reparationsberechtigt  
ist?

Rz. 130: Dass die USA Hauptsiegermacht des Zweiten Weltkrieges sind, wird nicht bestritten.  
Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die USA Hauptsiegermacht des Zweiten  
Weltkrieges ist?

Rz. 131: Pflicht der Besatzer zur Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge, damit Haager  
Verträge, wird nicht bestritten.

Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Vereinigten Staaten von Amerika zur  
Einhaltung der Haager Landkriegsordnung gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt  
Danzig berechtigt sind?

Rz. 132: Dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein völkerrechtlicher Vertrag ist, wird  
nicht bestritten.

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Verfassung der Freien Stadt Danzig ein  
2 völkerrechtlicher Vertrag ist?

3  
4 Rz. 133-134: militärischer Schutz durch den Versailler Vertrag wird nicht bestritten.

5           Zuständigkeit der USA für diesen militärischen Schutz wird nicht bestritten.

6 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Freie Stadt Danzig militärischen Schutz durch  
7 die Vereinigten Staaten von Amerika genießt?

8  
9 Rz. 136 – 141: Dass Reparationsleistungen und Schadensersatz zustehen wird nicht bestritten.

10 Nochmals, anders formuliert: Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass der Freien Stadt  
11 Danzig und ihren Staatsangehörigen Reparationen und Schadensersatz aus dem Zweiten  
12 Weltkrieg zusteht und als einziger Staat und die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig als  
13 einzige noch keinerlei gearteten Ausgleich aus dem Zweiten Weltkrieg erhalten haben?

14 Dass der Vater des Klägers noch keinerlei Verdienstausschlag für seinen Einsatz gegen das  
15 Deutsche Reich erhalten hat?

16 Rz. 143: Verpflichtungen der EUROPÄISCHEN UNION: politische Verfolgung, Vollstreckung  
17 eines Europ. Haftbefehls, Personenfreizügigkeitsabkommen, die EU nimmt keine  
18 Stellung dazu.

19 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die EUROPÄISCHE UNION Verantwortung  
20 gegenüber den Klägern hat, wenn diese wegen ihrer Staatsangehörigkeit strafrechtlich verfolgt  
21 werden, bzw. weil sie auf die Einhaltung der Haager Landkriegsordnung bestehen, strafrechtlich  
22 verfolgt werden?

23 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die EUROPÄISCHE UNION Verantwortung trägt,  
24 wenn gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der SSCHWEIZERISCHEN  
25 EIDGENOSSENSCHAFT verstossen wird und die SCHWEIZ unter dem Verstoß  
26 strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen durchführt?

27  
28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass sie Verantwortung trägt, wenn ein Europäischer  
2 Haftbefehl von einem Gericht ausgestellt und vollstreckt wird, der von keiner justiziellen  
3 Behörde - seit dem Jahre 2005 gesetzlich bestimmt – im Sinne des EU Rechts ist?

4 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass sie Verantwortung dafür trägt, dass gravierende  
5 und langanhaltende Verstöße gegen die Charta der Grundrechte der EUROPÄISCHEN UNION  
6 und der Europäischen Menschenrechtskonvention von der EUROPÄISCHEN UNION kritisiert  
7 werden müssen.

8  
9 Rz. 144 – 150: Zur fehlenden allgemeinen Kapitulation, Hauptsiegermacht, Friedensvertrag von  
10 Versailles und Zuständigkeit der USA nimmt die EUROPÄISCHE UNION keine  
11 Stellung.

12 Wie vorher, anders formuliert: Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die SS nicht  
13 kapituliert hat, dass der Friedensvertrag von Versailles nach wie vor, voll umfänglich in Kraft ist  
14 und die USA deshalb noch immer Hauptsiegermacht des Zweiten Weltkrieges ist, mit  
15 entsprechenden Rechten und Pflichten?

16 Rz. 151: Zur Staatsangehörigkeit Freistaat Freie Stadt Danzig und den vorgelegten Beweisen 1 –  
17 6 nimmt die EUROPÄISCHE UNION keine Stellung.

18 Wie vorher, anders formuliert: Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die vorgelegten  
19 Beweise richtig und nicht überholt sind?

20  
21 Rz. 152 - 153: Dass der Freistaat Freie Stadt Danzig zu den Alliierten zählt und  
22 reparationsberechtigt ist, nimmt die EU keine Stellung.

23 Wie vorher, anders formuliert: Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Freie Stadt  
24 Danzig zu den Alliierten gegen das Deutsche Reich zählt?

25 Das der Vater des Klägers nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges von den Briten als Teil der  
26 Alliierten in das Kriegsgebiet des Deutschen Reiches entsandt wurde und damit mit voller  
27 Machtbefugnis gegenüber dem Deutschen Reich ausgestattet war und der Kläger ist?

28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]



1 Dass der Vater des Klägers sich unter Lebensgefahr der Einberufung in die deutsche Wehrmacht  
2 widersetzt hat und deshalb keinerlei Lohn und Renten von deutscher Seite erhalten hat?

3 Dass dem Vater des Klägers bzw. dem Kläger als Erben noch der Schadensersatz des Vaters  
4 zusteht, sowie unter anderem Anteil an dem Staatsschatz der Freien Stadt Danzig?

5  
6 Rz. 154: Enteignung und Entrechtung von dem Kläger BOWULF VON PRINCE und zu den  
7 Beschwerden bei der EU-Kommission und am EGMR usw. nimmt die EU keine  
8 Stellung.

9 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die EUROPÄISCHE UNION sich indirekt am  
10 Vermögen des Klägers bereichert?

11 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass der Kläger entschädigungslos enteignet und  
12 strafrechtlich verfolgt wurde, um Reparationsansprüche abzuwehren?

13 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass diese indirekt über Beiträge aus diesem Vermögen  
14 finanziert wird?

15 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass der Kläger dieses Vermögen in ein Land  
16 exportieren darf und damit der EUROPÄISCHEN UNION nicht mehr zur Verfügung steht?

17  
18  
19 **Dazu werden noch folgende Fragen zur Erwidern der EUROPÄISCHE UNION an die**  
20 **EUROPÄISCHE UNION gestellt.**

21 **Werden die in den Fragen dargelegten Behauptungen nicht ausreichend nachvollziehbar**  
22 **widerlegt, gelten die in den Fragen gestellten Behauptungen als wahr anerkannt.**

23  
24 Rz: 196 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die EUROPÄISCHE UNION nicht selbst  
25 die aufgeführten Verletzungen von EU Recht durchsetzen will?

26 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die EUROPÄISCHE UNION sich nicht auf  
27 Verträge der EUROPÄISCHEN UNION beziehen kann, wenn diese nicht für die Durchsetzung  
28 sorgt.

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Vereinigten Staaten von Amerika auch indirekt  
2 an den Verträgen der EUROPÄISCHEN UNION, über die BUNDESREPUBLIK  
3 DEUTSCHLAND, beteiligt sind.

4 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Gerichte in den Vereinigten Staaten berechtigt  
5 sind, die Einhaltung des ordre public der Freien Stadt Danzig und damit auch auf  
6 Übereinstimmung mit EU Recht zu überprüfen?

7  
8 Rz: 198 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Kläger vor keinem europäischen  
9 Gericht ihre Rechte einklagen können?

10 Rz.: 199 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die EUROPÄISCHE UNION keine  
11 Immunität vor den Gerichten der USA beanspruchen kann, weil die EUROPÄISCHE UNION  
12 massgebliche Verträge gegenüber den Klägern, im Zweifelsfalle alle, nicht eingehalten werden  
13 und die Vereinigten Staaten von Amerika deshalb die Gerichtsbarkeit über die Kläger haben?

14  
15 Rz: 200 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, die Zuständigkeit der Gerichte in den USA für  
16 die Kläger, obwohl die EUROPÄISCHE UNION, den Klägern kein Gericht, justizielle Behörde  
17 im Sinne des EU Rechts, Art. 47 der Charta der Grundrechte benennen kann, vor dem die Kläger  
18 ihre Rechte einklagen können?

19  
20 Rz.: 201 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die genannten Verträge der  
21 EUROPÄISCHEN UNION gegenüber den Klägern nicht eingehalten werden und dass die  
22 EUROPÄISCHE UNION gegen die genannten Vertragsverletzungen nichts unternimmt?

23  
24 Rz. 202 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Abgeordneten der BRD die Verwalter  
25 der drei Alliierten über das Vermögen des Deutschen Reiches und das Vermögen der  
26 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches/Reparationen sind?

27  
28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Pflichten der Abgeordneten der BRD als  
2 Vertreter der drei Alliierten, mit Hauptsiegermacht USA, nach Art. 133 GG darin besteht, die  
3 Haager Landkriegsordnung zu beachten?

4 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Rechte der Abgeordneten der BRD als  
5 Vertreter der drei Alliierten, mit Hauptsiegermacht USA darin bestehen, ihre  
6 Verantwortlichkeiten auf die EUROPÄISCHE UNION auszudehnen?

7 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches  
8 wieder auf die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches bestanden  
9 haben und sich deshalb nach dem Londoner Schuldenabkommen zu Reparationen verpflichtet  
10 haben?

11 Rz.: 203 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Organisationen der  
12 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zu Organisationen des Deutschen Reiches  
13 umgewandelt wurden und deshalb die Bestimmungen des Grundgesetzes und dessen Gesetze,  
14 sowie die Verträge der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND nicht mehr eingehalten werden?

15  
16 Rz.: 204 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die genannten Bestimmungen des  
17 Strafgesetzbuches weder in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND noch durch die  
18 EUROPÄISCHE UNION verfolgt werden können?

19 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass eine Beteiligung der EUROPÄISCHEN UNION  
20 bei der Verletzung der genannten Strafbestimmungen vorliegt, in dem der Kläger BOWULF  
21 VON PRINCE durch Organe der EUROPÄISCHEN UNION ausgeliefert wurde, damit die  
22 genannten Strafbestimmungen weiter verletzt werden?

23 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Gerichte der Vereinigten Staaten als Einzige in  
24 der Lage sind, diese Verstöße gegen das Strafgesetzbuch der BUNDESREPUBLIK  
25 DEUTSCHLAND zu ahnden und deshalb die Gerichte der USA auch gegenüber der  
26 EUROPÄISCHEN UNION zuständig sind?

27 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass eine Trennung der Bewohner des Bundesgebietes  
28 der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND stattgefunden hat? Bestreitet die EUROPÄISCHE

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 UNION, dass es Bürger gibt, die auf die Einhaltung des GG und deren Gesetzen bestehen und  
2 deshalb strafrechtlich verfolgt werden und Bürger die sich einer geänderten Rechtsanwendung  
3 unterwerfen und deshalb unbehelligt durch die Staatsgewalt bleiben?

4 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass ein Friedensvertrag geschlossen werden kann?

5  
6 **Rz.: 205 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass ein Friedensvertrag geschlossen  
7 werden muss, um die Rechtsnachfolge der Freien Staat Danzig zu regeln?**

8 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig ein  
9 Recht darauf haben einen Friedensvertrag zu fordern und die Vereinigten Staaten von Amerika  
10 als Hauptsiegermacht berechtigt sind diese Forderung durchzusetzen?

11 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass der 2 +4 Vertrag von den Staatsangehörigen des  
12 Deutschen Reiches abgelehnt wird und damit auf dieser Staatsangehörigkeit bestehen?

13 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ihre  
14 Staatsangehörigkeit nur ablegen können, wenn diese einer Verfassung nach Art. 146 GG  
15 zustimmen?

16 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die  
17 geerbten Reparationen bezahlen müssen, als erstes an die Freie Stadt Danzig?

18 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass mit der fortgesetzten Strafverfolgung von der  
19 Klägerin KARIN LEFFER der 2 + 4 Vertrag definitiv aufgekündigt ist?

20 **Rz.: 206 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die USA als Besatzungszone zur  
21 Entnahme von Reparationen, Bayern, Teile des Landes Baden-Württembergs und Hessens  
22 erhalten hat und deshalb in erster Linie über das Vermögen der Bewohner dieser Länder  
23 verfügen kann?**

24  
25 **Rz.: 207 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Freie Stadt Danzig und deren  
26 Staatsangehörige bis heute keinerlei Reparationen erhalten hat? Dass vielmehr die  
27 Restbevölkerung der Freien Stadt Danzig ausgenutzt wurde, um die westdeutsche Industrie**

28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 aufzubauen und auch noch jegliches Eigentum erst von den Westdeutschen erwerben musste und  
2 muss?

3 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass auch die Länder der EUROPÄISCHEN UNION  
4 besonders für den Schutz der Danziger zuständig sind, weil fast alle Länder der  
5 EUROPÄISCHEN UNION von den Pariser Vorortverträgen (Friedensvertrag von Versailles)  
6 profitiert haben. (Zum Beispiel Frankreich, dass das zu 80% deutschsprachige Elsass Lothringen  
7 erhalten hat).

8 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Länder der EUROPÄISCHEN UNION  
9 besonders verpflichtet sind, den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig deren  
10 verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 76 der Danziger Verfassung, vor dem Ausland zu  
11 gewährleisten?

12 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Freie Stadt Danzig gegründet wurde, damit in  
13 Europa ein Raum des Rechts, der Sicherheit und der Freiheit geschaffen wurde? (Ca. 620.000  
14 Personen jüdischen Glaubens nutzten die Freie Stadt Danzig um politischer Verfolgung zu  
15 entkommen.)

16 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass diese gegründet wurde, mit dem Ziel einen Raum  
17 des Rechts, der Sicherheit und Freiheit zu schaffen und dazu auch finanzielle Mittel aus  
18 Reparationsforderungen der Freien Stadt Danzig investiert wurden?

19 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Vereinigten Staaten zur Verteilung von  
20 Reparationen berechtigt sind?

21 Rz.: 208 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Kläger auch von der  
22 EUROPÄISCHEN UNION, unter Verstoß gegen EU Recht und Verträge der  
23 EUROPÄISCHEN UNION auch mit der SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT strafrechtlich  
24 verfolgt werden, weil diese auf einem Europa des Rechts, der Freiheit und Sicherheit bestehen?

25 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die strafrechtliche Verfolgung der Kläger, mit der  
26 Begründung: *“Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die Repräsentanten der Freien Stadt  
27 Danzig und lehnen das deutsche Recht (damit ist das Recht des Deutschen Reiches gemeint) in  
28 Teilen ab.”* eine Kriegshandlung im Sinne der allgemeinen Regeln des Völkerrechts darstellt?

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten  
2 Nationen geschaffen wurden, damit sich die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig  
3 verteidigen können?

4  
5 Rz.: 209 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Bestimmungen des  
6 Überleitungsvertrages zwischen den drei Alliierten und deren Stellvertretern als Verwalter des  
7 vereinigten Wirtschaftsgebietes bezüglich Reparationen zur Selbstverteidigung der  
8 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig geschaffen wurden?

9 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass diese Bestimmungen anzuwenden sind, wenn die  
10 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches den Danzigern wieder das eigene Landesrecht  
11 entziehen und das Recht des Deutschen Reiches aufzwingen?

12 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass mit dem 2 +4 Vertrag die 4 Mächte den Danzigern  
13 zugestanden haben (die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verpflichtet haben) die  
14 Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig selbst zu definieren und damit auch eine abschliessende  
15 Regelung über Reparationen zu treffen?

16 Rz.: 210 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass mit der fortgesetzten Strafverfolgung von  
17 der Klägerin KARIN LEFFER die Rechtswirksamkeit der Feindstaatenklauseln und des  
18 Überleitungsvertrages erklärt wurden?

19  
20 Rz: 211 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass der Zeitpunkt gekommen ist, Reparationen  
21 zu fordern?

22  
23 Rz.: 212 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Freie Stadt Danzig bisher noch keine  
24 Reparationen erhalten hat und deshalb nach dem Londoner Schuldenabkommen zuerst zu  
25 bedienen ist?

26  
27 Rz.: 213 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass zum Vermögen der Freien Stadt Danzig  
28 auch Zahlungen an die EUROPÄISCHE UNION gehören?

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28

Rz.: 214 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass der Friedensvertrag von Versailles eingehalten werden muss und deshalb eine Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig geregelt werden muss?

Rz.: 215 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND als Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig geschaffen wurde, mit den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, die verpflichtet wurden, die Rechte der Danziger zu schützen?

Rz.: 216 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass eine Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig zum Ziel haben muss, in Europa einen Raum des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit zu garantieren?

Rz.: 217 Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, am besten geeignet ist, das Recht, die Freiheit und Sicherheit zu gewährleisten?

**Zu den Forderungen:**

Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Forderungen gerecht und notwendig sind, um den Frieden in Europa zu gewährleisten?

Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass wegen dem noch immer bestehenden Haftbefehl gegen die Klägerin KARIN LEFFER Gefahr im Verzug herrscht?

Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass die Gefahr für die Klägerin KARIN LEFFER besteht, jederzeit zu Unrecht verhaftet zu werden und damit ihrer Freiheit beraubt zu werden, was durch die Coronavirus Pandemie zu Todesfolgen für die Klägerin KARIN LEFFER führen kann? Bestreitet die EUROPÄISCHE UNION, dass es auch zu Todesfolgen naher Verwandter führen kann, weil die helfende Kraft von der Klägerin KARIN LEFFER unterbunden wird?

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 **ANTRAG AUF EINSTWEILIGE VERFÜGUNG**

2 Es wird deshalb ein dringlicher Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, eine gerichtliche  
3 Urkunde auszustellen, mit der jedes Vermögen der Bewohner des Bundesgebietes zunächst  
4 gepfändet und sichergestellt werden kann.

5  
6 **STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG**

7 Es wird hiermit Strafanzeige und Strafantrag wegen Verstoss gegen Art. 43 Haager  
8 Landkriegsordnung gestellt, strafbar nach Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger  
9 Kriegsverbrecherprozesse gegen die/den zuständige/n Richter/in des Landgerichts Coburg, sowie  
10 gegen weitere Unbekannte. Es entzieht sich der Kenntnis der Kläger, wer alles dafür  
11 verantwortlich ist, dass der Haftbefehl des Landgerichts Coburg gegen die Klägerin KARIN  
LEFFER nicht aufgehoben wird.

12 Zugleich stellen die Kläger Strafanzeige gegen sich selbst bei den Justizbehörden der  
13 Vereinigten Staaten von Amerika, wegen des Verdachts der Irreführung der Justiz und übler  
14 Nachrede. Es soll geprüft werden, ob die Kläger ihre Darstellungen nicht nach bestem Wissen  
15 und Gewissen, wahrheitsgemäss geschildert haben und nichts verschwiegen haben, was zu  
16 anderen Schlussfolgerungen führen könnte.

17  
18 Anlage 1 Bereits als Ergänzungsklage gegen die Bewohner des Bundesgebietes und damit  
19 nochmals als Beweismittel eingereichte Revision des Klägers. Dieser wurde auch durch die  
20 Generalbundesanwaltschaft nicht widersprochen. Sie wurde lediglich abgelehnt, weil diese nicht  
21 von einem Rechtsanwalt eingereicht wurde. Das ist jedoch kein Grund. Die genannten Fakten  
22 müssen von Amts wegen widerlegt werden, sonst sind diese anerkannt. In der Revision sind auch  
noch unbezifferte Forderungen genannt. Auch diesen muss von der Staatsanwaltschaft innerhalb  
von 30 Tagen widersprochen werden, weil diese sonst anerkannt sind.

23 Anlage 2 Ablehnung der Revision – übersetzt nur die erste und zweite Seite, der Rest setzt sich  
nicht mit der Revision auseinander.

24  
25 Anlage 3 Anscheiben an das Generalsekretariat der EU

26 Anlage 4 Nachweis der Zustellung an die BRD und Schweiz, screenshot der Schweizer Post

27  
28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]



1 Datum: \_\_\_\_\_  
2

3 Name: \_\_\_\_\_  
4

Name: \_\_\_\_\_

5 KARIN LEFFER  
6 c/o Beowulf von Prince  
7 Schweizer Straße 38  
8 AT-6830 Rankweil  
9 Österreich

BEOWULF VON PRINCE  
Schweizer Straße 38  
AT – 6830 Rankweil  
Österreich

10 Wegen dem Coronavirus sind Ausgangssperren angeordnet, deshalb ist Herr von Prince an der  
11 Unterschrift gehindert. Es unterschreibt deshalb im Auftrag von Herrn von Prince, Frau Karin  
12 Leffer.  
13

14 PS: Wegen dem Coronavirus droht eine Inflation gegenüber Sachwerten. Es wird deshalb ein  
15 Referenzwert für die Forderung von 160.000.000.000,-€ zu dem Sachwert von 0,5 € pro  
16 Quadratmeter unbestockter Waldfläche gestellt.  
17

18 Zustellungsliste:

19 Via Schweizer Post zu:  
20 District Court of Columbia, Washington DC

21 Attorney of the European Union  
22 Jeffrey Harris  
23 HARRIS & COOKE, LLP  
24 1250 Connecticut Avenue, N.W.,  
25 Ste 700  
26 Washington, D.C. 20036  
27

28 Weiterer Zustellversuch durch Herrn Christoph Broszkiewicz an die BRD und Schweizer  
Eidgenossenschaft:  
Proof of Service, Affidavit vom 2.März 2020, zugesandt an das Gericht am 3.März 2020  
Zugestellt wurde:  
Klage mit Anlagen  
Ergänzungsklage mit der Anlage Revision  
Antrag auf Zustellung durch die Post mit Einschreiben und Rückschein

TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]

1 Lt. Schweizer Post online ist das Einschreiben mit dem Proof of Service an den District Court of  
2 Columbia, Washington D.C. am 4. März 2020 im Bestimmungsland USA angekommen, siehe  
3 Anlage screenshot.

4 Zustellung erfolgte an:  
5 Schweizer Eidgenossenschaft  
6 Adresse: Obergericht Bern, Zivilabteilung  
7 Hochschulstrasse 17  
8 CH-3001 Bern  
9 Switzerland  
10 Zugestellt am 9.3.2020 – Screenshot Post Austria

11 Bundesrepublik Deutschland  
12 Adresse: Senatsverwaltung für Justiz  
13 Salzburger Str. 21-25  
14 D-10825 Berlin  
15 Deutschland  
16 An Herrn Broszkiewicz zurückgeschickt, erhalten am 20.März 2020

17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
TITLE OF DOCUMENT: \_\_\_\_\_ CASE NO.: \_\_\_\_\_

PAGE NO. \_\_\_\_ OF \_\_\_\_ [JDC TEMPLATE]